**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 26 (1918)

**Heft:** 11

Artikel: Das internationale Komitee des Roten Kreuzes

Autor: Naville, Edouard / d'Espine, Adolphe / Ferrière

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-546514

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das Rote Kreuz

# Schweizerische Halbmonatsschrift

für

## Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

#### Inhaltsverzeichnis. Seite Seite Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes 121 Die Delegiertenversammlung der thurgauischen Vom Roten Halbmond (Schluß) . . . . . 123 Samaritervereine ; Flawil; Hemberg; Höngg; Die Invalidenzüge: ein Wink für die Beglei-Pfäffikon und Umgebung . . . . . 127 125 "Frühlingsmüdigkeit". . . 129 Schweizerischer Samariterbund. 126 Etwas vom Karbol . 130 Aus dem Bereinsleben: Aarberg und Umgebung; Zahnschmerzen . . . . 132

## Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes

erläßt folgendes Manifest betreffend die Vereinbarung über die Heimschaffung von Kriegsgefangenen, die in Bern zwischen Deutschland und Frankreich am 26. April 1918 abgeschlossen wurde.

Genau vor Jahresfrist, am 26. April 1917, wandte sich das Internationale Komitee des Roten Kreuzes in eindringlicher Weise an die friegführenden Staaten, um zugunsten der Millionen von Gefangenen ein Wort einzulegen, von denen eine große Zahl schon mehr als zwei Sahre in fremden Banden schmachteten. Es wurde in jenem Aufruf der dringende Wunsch laut, daß zu den Hunderttausenden durch das Eisen Hingemähten nicht noch weitere Tausende von Opfern hinzugefügt wür= den, die infolge phhsischer und moralischer Leiden während langer Gefangenschaft eines langsamen Todes dahinsiechen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn der Gefangene auch Entbehrungen erträgt, Krankheiten übersteht und sogar der lauernden Tuberkulose entrinnt, doch die moralische Depression als Frucht dieser langen Verbannung, aus ihm nur zu oft ein hinfälliges Wesen macht, das

nach seiner Heimkehr kraftlos und für den Dienst seines Vaterlandes verloren ist.

Es handelte sich ja nicht etwa nur um das Erbarmen mit den Gefangenen, wohl aber um die Zukunft des Landes, dem sie angehören. Gegenüber dieser so drohenden Gesfahr schlägt das Komitec das einzige irgendwie wirksame Mittel vor:

Heimschaffung des größten Teiles von Gesfangenen, wobei man mit den ersten zu besginnen hätte.

Heute ist das Komitee glücklich, die Erfülslung seines Wunsches begrüßen und Deutschsland wie Frankreich sagen zu können, wie bestriedigt es ist, diese beiden großen Nationen mit Entschiedenheit den Weg der Humanität beschreiten zu sehen, den Weg der sicher auch zu ihrem eigenen Interesse führt.

Die deutsch-französische Vereinbarung, die in Bern am 26. April 1918 abgeschlossen, dann durch die Regierungen unterzeichnet wurde und mit dem 15. Mai 1918 in Kraft trat, ist eines der wichtigsten Ereignisse dieses Krieges, denn sie bringt für viele Leiden, welche der endlose Kampf herbeigeführt hat, eine große und fühlbare Erleichterung.

Borab find es die Kriegsgefangenen, für die eine Aenderung eintreten wird; nicht nur werden, wie früher, die Invaliden und Schwerkranken interniert ober heimgeschafft werden, von nun an sollen in ihr Vaterland zurücktehren alle diejenigen, welche mehr als 18 Monate in Gefangenschaft sind, Kopf gegen Kopf, Grad gegen Grad. Außerdem sollen ausgetauscht werden, ohne Rücksicht auf Bahl und Grad, alle über 40jährigen, die wenigstens drei Kinder haben, ferner alle, die das 45. Altersjahr zurückgelegt haben. Man spricht von Bahlen, die auf jeder Seite die Hunderttausende übersteigen werden. Man stelle sich die Freude so vieler Familien vor bei der Rückkehr derjenigen, die ste vielleicht seit bald vier Jahren nicht mehr gesehen haben! Und gabe es für den Gefangenen selber ein besseres Mittel gegen seine Depression und seine Sehnsucht als die Hoffnung, bald in sein Vaterland zurückfehren zu können, mag auch die Heimschaffung, infolge technischer Schwierigkeiten, vielleicht um Monate hinaus= geschoben werden?

Ein zweiter Punkt betrifft die Zivil=
gefangenen. Die Kategorie von Gefan=
genen dieser Art ist überhaupt eine Neue=
rung dieses Krieges, für die die Konvention
sozusagen nichts vorausgesehen hatte. Hier
hat die Berner Bereinbarung ein Prinzip
aufgestellt, das der öffentlichen Meinung aller
Nationen wohl entspricht. Es wird nun
keine gefangene oder internierte
Zivilpersonen mehr geben. Die An=
gehörigen des seindlichen Landes werden auf
ihren Bunsch hin das Land, in dem sie gefangen sind, verlassen oder unter erleichterten
Bedingungen dort bleiben können.

Bor allen Zivilisten sind es die Bewohner der besetzen Gebiete, die das größte Interesse beauspruchen. Sie können nach den Bestimmungen der Haager Konvention zu gewissen Arbeiten zugezogen werden; es ist sestgelegt

worden, daß, abgesehen von wenigen Ausnahmen, diese Arbeit am Wohnort oder in
unmittelbarer Umgebung zu geschehen hat,
und daß, wenn aus ökonomischen oder milis
tärischen Gründen der Bewohner weggebracht
werden muß, er in keinem Falle außerhalb
des besetzten Gebietes weggeschafft werden
kann. Die Vereinbarung macht den Deporstationen ein Ende, gegen die die Schweiz,
wie man sich erinnert, lebhaft protestiert hat,
und für deren Aufgeben wir Deutschland
Dank wissen.

Außer diesen großen Richtlinien sind spezielle Vereinbarungen getroffen worden, welche die Einrichtung der Offiziersz und Soldatenzlager regeln, ebenso die Verhaltungsmaßzregeln für deren Bewohner, die Strafz und Transportfragen.

Wiedervergeltungsmaßregeln gegen Gefangene, ein Vorgehen, welches das Komitee schon seit Kriegsbeginn lebhaft beschäftigt hat, wers den nur dann in Kraft treten können, wenn sie einen Monat zum voraus, unter vorherisger Anzeige an das Schweizerische Politische Departement, bekannt gegeben worden sind.

Man sieht, daß diese Vereinbarungen Prinzipien von großer Tragweite in sich schließen, und es ist erfreulich, daß Deutschland und Frankreich erklären, sich bis zum Kriegsschluß daran halten zu wollen.

Mit allem Nachbruck möchten wir beshalb auch alle andern Kriegführenden, England, Italien, Desterreich und ihre Verbündeten dringend bitten, das gute Exempel, das die beiden Gegner gegeben haben, nachzuahmen, und diese Vereinbarung auch anzunehmen, die von beiden Staaten durch einen Geist wahrshafter Versöhnung getragen ift.

Freilich wird noch gar mancher Wunsch erörtert und nachher festgelegt werden müssen. Aber wenn alle Kriegführenden diese Vereins barung annehmen und mit dem guten Willen unterzeichnen, den die beiden Mächte an den Tag gelegt haben, so wird diese Einstimmigs feit zur Folge haben, daß in den Kriegss

gesehen von nun an folgende vier Bunkte feststehen werden:

- 1. Ein Kriegsgefangener, sei er frank ober gesund, wird nicht länger als 18 Monate in Gefangenschaft bleiben müffen.
- 2. Vergeltungsmaßregeln gegen Gefangene können nur dann stattfinden, wenn sie wenig= stens einen Monat vorher angezeigt sind.
- 3. Es gibt keine Zivilgefangenen mehr. Der Fremde, der ein feindliches Land be= wohnt, hat das Recht, in sein Heimatland zurückzukehren oder unter milden Bedingun= gen in Feindesland zu bleiben.
  - 4. Die Deportationen sind aufgehoben.

Das Internationale Komitee gibt seiner lebhaften Hoffnung Ausdruck, daß die Berner Bereinbarung vom 15. Mai 1918 gewiffen= haft durchgeführt und daß ihr wohltätiger Einfluß sich bald verbreiten und bei allen friegführenden Staaten fühlbar machen werde.

Genf, den 15. Mai 1918.

Namens des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes:

Edouard Naville, Präsident ad int. Adolphe d'Espine Dr. Ferrière

Alfred Cautier

Bizepräsidenten.

## Vom Roten Halbmond.

Bon B. Borchert. (Im "Deutschen Roten Kreuz".)

## II.

Noch waren die diplomatischen Verhand lungen über den Abschluß des Waffenganges mit Stalien nicht beendigt, als das Kriegs= ungewitter auf dem Balkan aufflammte. Wieder mußte die innere Ausgestaltung des Roten Halbmondes vor dringenderen Kriegsaufgaben zurücktreten.

Der Männerausschuß nahm die Einrichtung von Lazaretten usw. in die Hand, der Damen= ausschuß ließ sich die Herstellung großer Mengen von Verbandmaterial angelegen sein, die sowohl den Hospitälern der Urmee, wie denjenigen des Bereins zugeführt wurden. Die letzteren taten sich in Konstantinopel und in den damals noch türkischen Rumelischen Provinzen auf. Allein die in der Bannmeile der Hauptstadt eingerichteten Hospitäler ent= hielten 1450 Betten. Ambulanzen an der Tschataldschaschlinie leisteten große Dienste.

Einen Begriff von der Leistung des Roten Halbmonds während der Balkankriege allein im Lazarettwesen gibt die Zahl der Insassen seiner dauernd in türkischer Hand gebliebenen Hospitäler: rund 40,000. Hierzu treten noch viele Tausende Kranker und Verwundeter, welche in Rote Halbmondslazaretten der von den Keinden besetzten Gebiete verblieben waren.

Ebenso wie in der Verwundetenpflege im engeren Sinne betätigte sich die Hilfsgescll= schaft beim Verwundetentransport zu Lande und zu Wasser. Seine beiden Hospitalschiffe übernahmen den Abtransport Verwundeter und Erkrankter von den Dardanellen und Ralifratia. Die von ihm an den wichtigsten Stappenorten aufgestellten Verpflegungssta= tionen leisteten dem Sanitätswesen des Heeres wertvolle Dienste.

Zur Bekämpfung der im Sommer 1912 in schrecklichem Umfange aufgetretenen Cholera wurden besondere Hospitäler auf der asia= tischen Seite bes Bosporus eingerichtet. Die von der Krankheit Befallenen strömten in Massen der türkischen Hauptstadt zu, wo sie zunächst in den Höfen von Moscheen unter= gebracht wurden. Der Rote Halbmond sorgte für die Verpflegung, Isolierung und die Ueber= führung der Bedauernswerten in Seuchenfrankenhäuser.